

Satzung

Gemischter Chor

Eintracht Böhringen 1861 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der im Jahr 1861 gegründete Verein trägt den Namen „Gemischter Chor Eintracht Böhringen 1861 e.V.“. Er hat seinen Sitz in 78315 Radolfzell, Ortsteil Böhringen, Kreis Konstanz. Im Folgenden als Verein genannt.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg unter der Nummer Nr. VR 550021 eingetragen.

Er ist Mitglied im Bodensee-Hegau-Chorverband e.V., im Badischen Chorverband e.V. und im Deutschen Chorverband e.V.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- regelmäßige Chorproben mit einer qualifizierten Chorleitung zur Leistungssteigerung und Erhalt der Leistungsfähigkeit des Chores
- Durchführung öffentlicher Konzerte und musikalischen und chorischen Veranstaltungen
- Teilnahme sowohl am örtlichen Vereinsleben als auch an kulturellen Veranstaltungen weltlicher und kirchlicher Art
- Aktive Presse-, Öffentlichkeits-, und Medienarbeit in sozialen Medien

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind unentgeltlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen (§ 10.9 dieser Satzung) und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Anspruch muss bis spätestens zum 1.3. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Geschäftsjahres in Textform geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verwirkt.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) singenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

4.2 Singendes Mitglied kann jede natürliche Person werden.

4.3 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützt, ohne selbst aktiv zu singen.

4.4.1 Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die sich um den Verein oder um die Förderung seiner Zwecke besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

4.4.2 Aktive Sänger werden automatisch zu Ehrenmitgliedern, wenn sie eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Zeit im Chor aktiv singen. Das näherer regelt eine

Geschäftsordnung, die nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist und die vom Vorstand erlassen wird.

4.5.1 Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

4.5.2 Bei minderjährigen Personen ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten für die Aufnahme notwendig. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, die Beitragsverpflichtungen der minderjährigen Person zu übernehmen.

§ 5 Grundlagen der Mitgliedschaft

5.1 Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, die Chorproben regelmäßig zu besuchen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Chorproben zu vertreten und alles zu tun, was der Förderung des Vereins im Sinne des Vereinszwecks dienlich ist.

5.2 Alle Mitglieder haben Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, die Einladungen zur Mitgliederversammlung im Amtsblatt, auf der Homepage und im Aushangkasten zur Kenntnis zu nehmen.

5.3 Alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5.4 Das Stimmrecht kann nicht auf andere Personen übertragen werden.

5.5 Alle Mitglieder haben Informations- und Auskunftsrechte.

5.6 Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilhabe an den Angeboten des Vereins mit Ausnahme der nicht singenden Mitglieder, die von den chorischen Angeboten wie z.B. Chorproben, Auftritte, Stimmbildung etc. ausgeschlossen sind.

5.7 Die Mitglieder müssen Verschwiegenheit über Vereinsbelange wahren.

5.8 Die Mitglieder haben pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen.

5.9 Natürliche und juristische Personen haben jeweils eine Stimme.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt

- durch freiwilligen Austritt,
- mit dem Tod
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist oder für den Zeitraum eines Jahres nicht zu erreichen ist. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.
- bei juristischen Personen des Privatrechts auch mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

6.2 Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch Mitteilung in Textform an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag kann für das laufende Jahr vom Vorstand voll verlangt werden, desgleichen sind rückständige Beiträge des austretenden Mitglieds zeitnah nachzuentrichten.

6.3 Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
- den Verein in der Öffentlichkeit in beleidigender Form kritisiert,
- Beschlüsse und Anweisungen des Vorstands und dieser Satzung nicht befolgt oder
- im Chor nachhaltig die Chorproben stört.

6.4 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit den Ausschluss und teilt diesen dem betroffenen Mitglied schriftlich mit.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Zugang des Ausschlussbeschlusses für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Danach entscheidet der Vorstand über den Vereinsausschluss erneut und teilt das Ergebnis dem Auszuschließenden schriftlich mit.

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb von 4 Wochen schriftlich Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Über die Beschwerde wird in der nächsten Mitgliederversammlung abschließend und endgültig entschieden.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den vom Vorstand festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Alle nichtsingenden Mitglieder haben am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

7.2 Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages kann vom Vorstand für die Mitglieder gem. § 4 dieser Satzung unterschiedlich festgelegt werden, sodass es differenzierte Beiträge für singende-, fördernde- und Ehrenmitglieder geben kann. Über Beitragsänderungen werden die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung informiert.

7.3 Auf Antrag eines betroffenen Mitglieds kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge stunden, reduzieren oder erlassen.

7.4 Das Nähere zu § 7 regelt eine Geschäftsordnung, die nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist und die vom Vorstand erlassen wird.

§ 8 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

8.1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder und seiner Nicht-Mitglieder.

8.1.1 Mitglieder:

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- Funktion im Verein
- Zeitpunkt des Eintritts in den Verein
- Austrittsdatum
- Ehrungen
- Bei fördernden Mitgliedern die Bankverbindung (IBAN, BIC)

8.1.2 Chorleitungen (Nicht-Mitglieder)

- Name, Vorname, Anschrift
- Geburtsdatum

- Kommunikationsdaten (Telefon, Mobilfunkverbindung, Emailadresse)
- Datum der Einstellung
- Datum des Vertragsendes
- Chorleiterqualifikation

Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Zustimmung des Betroffenen erhoben.

Die erfassten Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung sind individuelle Einwilligungen nach Art. 6 I lit. a DSGVO, das mitgliedschaftliche Verhältnis (Art. 6 I lit. b. DSGVO). Der Verein verarbeitet weiter personenbezogene Daten nach Art. 6 I lit. f DSGVO, insbesondere bei internen und öffentlichen Veranstaltungen. Der Vorstand beschließt eine Datenschutzverordnung, die nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist und den Mitgliedern bekannt gemacht wird.

Wenn für das Beitragswesen oder die sonstige gebotene und erforderliche Geschäftsführung des Vereins eine Bankverbindung notwendig ist, wird die IBAN und BIC gespeichert und an das einzugsberechtigte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins weitergeleitet.

8.2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

8.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf

- 8.3.1. Auskunft über seine gespeicherten Daten
- 8.3.2. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- 8.3.3. Sperrung seiner Daten
- 8.3.4. Löschung seiner Daten

8.4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und elektronischen Medien zu.

8.5 Erforderliche personenbezogene Daten der Mitglieder werden Förderinstitutionen zum Erhalt der Förderung mitgeteilt.

Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist und die vom Vorstand erlassen wird.

8.6 Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Vereinsmitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist vernichtet.

8.7 Die Mitglieder gestatten dem Verein, bei allen Vereinsveranstaltungen (z.B. Konzerten, Auftritten, Proben, geselligen Veranstaltungen) Bild-, Film- und/oder Tonaufnahmen anzufertigen und deren Veröffentlichung in Print- und elektronischen Medien vorzunehmen. Diese Einverständniserklärung ist Bestandteil des Aufnahmeantrags und wird dort durch die Unterschrift individuell anerkannt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

10.1 Zur Leitung der Vereinsführung und Vereinsverwaltung wählt die Hauptversammlung einen Vorstand. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein und sie werden für 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand besteht aus:

10.2 dem Geschäftsführenden Vorstand

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter des 1. Vorsitzenden

- c) dem Vorstand für Finanzen

Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Geschäfts- und Aufgabenverteilung regelt und die nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

10.3 dem Beirat

- a) dem Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit
- b) dem Protokollführer
- c) den bis zu 3 Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand gem. § 10.2 dieser Satzung. Jeweils zwei dieser geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

10.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Allkompetenz zur Erledigung sämtlicher Aufgaben des Vereins, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Zuständigkeit geregelt ist. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern zu bilden, die nur beraten aber nicht beschlussfähig sind.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung.
- c) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen
- d) Ein geschäftsführender Vorstand übernimmt die Versammlungsleitung in allen Versammlungen
- e) Dem Vorstand obliegt es, ausschließlich die Beiratsmitglieder, die gewählt werden sollen, für die Wahl in der Mitgliederversammlung vorzuschlagen
- f) Auf Bedarf kann der Vorstand eine Sängerversammlung einberufen. Die Modalitäten regelt eine Geschäftsordnung, die nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist und die vom Vorstand erlassen wird.

10.5 Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt ist.

10.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

10.7 Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Zu den Sitzungen lädt ein Vorstandsmitglied nach Bedarf ein. Die Sitzungen können in Form von Präsenz-, Online- oder Telefon-Sitzungen durchgeführt werden. Über die Form entscheidet der Sitzungsleiter und teilt dies in der Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit. Die Frist für die Einladung sollte 3 Tage betragen.

10.8 Die Haftung der Vorstandsmitglieder für leichte und grobe Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.9 Der Verein kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach §3 Nr. 26 a EStG für Vereinsämter bezahlen. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 11 Chorleitung

Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung zum vertraglichen Abschluss einer musikalischen Chorleitung ermächtigt.

Die Chorleitung ist für die musikalische Arbeit des Chors verantwortlich. Sie berät den Vorstand in allen musikalischen Belangen und bei der Programmgestaltung aller Auftritte des Chores.

§ 12 Mitgliederversammlung

12.1 Der Vorstand beruft jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Mitgliederversammlung kann persönlich oder digital stattfinden. Der Vorstand bestimmt die Art der Durchführung der Mitgliederversammlung und gibt sie in der Einladung bekannt.

Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden, soweit sie für die Interessen des Vereins erforderlich sind.

12.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:

12.2.1 wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,

12.2.2 wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Termin und Durchführungsform für die Versammlungen werden zu Beginn des Geschäftsjahres auf der Homepage und im Aushangkasten bekanntgegeben. Die offizielle Einladung inklusive der Tagesordnung wird mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform vom Vorstand bekanntgegeben. Die Einladung wird im Amtsblatt, auf der Homepage und im Aushangkasten veröffentlicht. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Einladungen zur Mitgliederversammlung im Amtsblatt, auf der Homepage und im Aushangkasten zur Kenntnis zu nehmen.

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst und protokollarisch festgehalten. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterschrieben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zur Versammlung beim Vorstand einzubringen. Die Anträge können dem geschäftsführenden Vorstand in Textform bis 6 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt werden. Der Vorstand entscheidet, ob die Anträge auf die Tagesordnung genommen werden. Über diese Anträge wird in der Versammlung beraten und erforderlichenfalls abgestimmt.

Wahlen

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung durch Handaufheben.

Auf Antrag des zu Wählenden oder auf Antrag von mindestens 50% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder muss der Sitzungsleiter die Wahl geheim durchführen lassen.

Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Der Kandidat mit den meisten „Ja-Stimmen“ gilt als gewählt.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere die Erledigung folgender Vereinsangelegenheiten:

1. Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft
2. Wahl der Vorstandsmitglieder
3. Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
5. Entlastung des Vorstands für Finanzen
6. Entlastung des Vorstands
7. Erledigung der gestellten Anträge

§ 14 Abwicklung von Mitgliederversammlungen

Für die einmal jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung sind Gäste zugelassen und somit ist die Öffentlichkeit hergestellt.

§ 15 Kassenprüfung

15.1 Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer.

15.2 Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

15.3 Ein Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Prüfung und empfiehlt dieser ggf. die Entlastung des Vorstandes **für Finanzen**. Der Kassenprüfbericht ist dem Vorstand vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

15.4 Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch bis zu zwei vom Vorstand beauftragten Personen, die nicht im Vorstand tätig sind.

§ 16 Auflösung und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Versammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsverwaltung Böhlingen der Stadt Radolfzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Ortsteil Böhlingen zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 17 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung sind in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.

§ 18 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des Finanzamtes oder des Registergerichts

notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen und im Satzungstext vorzunehmen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 19 Schlussbestimmungen

19.1 Männer, Frauen und das Dritte Geschlecht werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

19.2 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2024 beschlossen und angenommen. Sie tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Radolfzell-Böhlingen, den 29. Oktober 2024

Für den Vorstand:

Manfred Büchner

1. Vorsitzender